



ED/2010/12

Severe Hyperinflation

Proposed amendments to IFRS 1

Kai Haussmann

Öffentliche Diskussion

Frankfurt, 1. Oktober 2010



1. Hintergrund

- ED/2010/12 *Severe Hyperinflation: Proposed amendments to IFRS 1*
 - Veröffentlichung erfolgte am 30. September 2010
 - Stellungnahmen können bis zum 30. November 2010 abgegeben werden
- Diese Einzelthema wurde aus dem *Annual Improvement Process* Projekt herausgenommen, um eine zeitlich schnellere Verabschiedung erreichen zu können



2. Der Sachverhalt

- Unternehmen, deren funktionale Währung starker Hochinflation unterliegt, können die Vorschriften in IAS 29 nicht einhalten und somit keine den IFRS entsprechenden Abschlüsse erstellen
- Sofern die funktionale Währung aufhört, starker Hochinflation zu unterliegen, enthalten die IFRSs keine Leitlinien, wie das Unternehmen mit der Darstellung seiner Abschlüsse neu beginnen soll
- Die Vorschläge betreffen nicht Unternehmen, die an den oben genannten Unternehmen beteiligt sind (und somit nicht unter IFRS 1 fallen), da diese bisher grundsätzlich in der Lage waren, aus den bestehenden IFRS angemessene Vorgehensweisen abzuleiten und es sich somit nicht um einen wesentlichen oder weitverbreiteten Sachverhalt handelt



3. Die Änderungsvorschläge (1)

- Wenn der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS auf oder nach dem Zeitpunkt der Stabilisierung der funktionalen Währung liegt, kann das Unternehmen Vermögenswerte und Schulden mit den beizulegenden Zeitwerten im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS bewerten und diese Werte als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Vermögenswerte und Schulden in der IFRS-Eröffnungsbilanz ansetzen
- Die Währung eines Hochinflationlandes ist als stark hochinflationär anzusehen, wenn die folgenden beiden Bedingungen vorliegen:
 - ein verlässlicher allgemeiner Preisindex ist nicht für alle Unternehmen mit Transaktionen und Salden in dieser Währung verfügbar
 - die Austauschbarkeit der Währung mit einer relativ stabilen ausländischen Währung existiert nicht



3. Die Änderungsvorschläge (2)

- Zeitpunkt der Stabilisierung der funktionalen Währung:
Der Zeitpunkt, zu dem die funktionale Währung nicht mehr starker Hochinflation unterliegt; dies ist der Fall wenn
 - die funktionale Währung eine oder beide der vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder
 - ein Wechsel der funktionalen Währung erfolgt und diese keiner starken Hochinflation unterliegt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

WP/StB Kai Haussmann

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 14
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
haussmann@drsc.de